



Aufschaltung von BMA nach dem Musterverfahren des Bundeskartellamtes - Informationen für Städte/Landkreise

Musterverfahren des Bundeskartellamtes (BKartA) – Inhalt des Verfahrens

In einem Musterverfahren gegen die Stadt Düsseldorf bzw. einen Konzessionär hat das Bundeskartellamt (BKartA) die Rahmenbedingungen bei der Aufschaltung von bauordnungsrechtlich geforderten Brandmeldeanlagen (BMA) konkretisiert und bestimmte unzulässige Sachverhalte sanktioniert. Mit dem entsprechenden Beschluss vom 24.05.2013 (AZ: B7 – 30/07-1) macht das BKartA konkrete Vorgaben, was zulässig bzw. unzulässig ist.

Mit diesem Musterverfahren bzw. dem entsprechenden Beschluss steht nach Aussage des BKartA bundesweit nunmehr eine verbindliche Blaupause zur Verfügung, an der sich Städte und Landkreise bei Ausschreibungsverfahren, den Vertragsbedingungen mit den so genannten Konzessionären sowie allgemein bei der Aufschaltung von BMA orientieren müssen.

Bei möglichen künftigen Streitigkeiten werden die Sachverhalte an diesem BKartA-Musterverfahren gemessen werden.

Verbindlichkeit des BKartA-Beschlusses für Städte und Landkreise

Alle Städte und Landkreise in Deutschland, die in ihrem Einflussbereich eine Konzession für die Aufschaltung von bauordnungsrechtlich geforderten BMA vergeben, müssen die Vorgaben aus dem Musterverfahren mit Veröffentlichung des Beschlusses, d.h. seit 24. Mai 2013, einhalten.

Bestehende Konzessionsverträge sollten zweckmäßigerweise auf die im Bundeskartellamt-Musterverfahren festgestellten Wettbewerbsverstöße hin überprüft werden.

Typische Mängel, die vom BKartA beanstandet worden sind

Das Bundeskartellamt hat im Musterverfahren Düsseldorf/Konzessionär insbesondere die folgenden Verhaltensweisen beanstandet:

- Exklusiver Betrieb der Alarmübertragungsanlage (AÜA) durch den Konzessionär über alle Teilleistungen (Übertragungseinrichtung (ÜE) bzw. Übertragungsgerät (ÜG), Übertragungsnetz und Alarmempfangseinrichtung (AE))
- Laufzeit der Konzession über mehr als 10 Jahre mit automatischer Verlängerung

Konsequenzen des Beschlusses für Städte/Landkreise (Verpflichtungen der Kommune)

Im Musterverfahren hat das BKartA klar festgelegt, dass die verschiedenen Teilleistungen bei der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Feuerwehr/ILS (Integrierte Leitstellen) von unterschiedlichen Anbietern erbracht werden können. Als einzelne Teilleistungen nennt das BKartA:

- Einrichtung, Wartung und Betrieb der ÜE bzw. des ÜG
- Einrichtung, Wartung und Betrieb der AE
- Übertragungsnetz

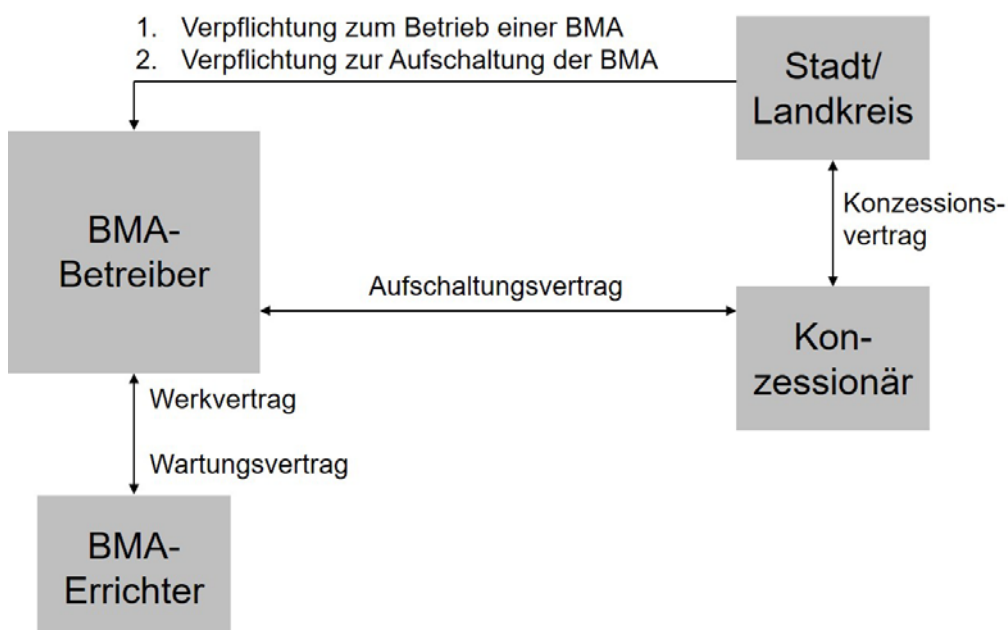
Danach darf der Betreiber einer BMA selbst entscheiden, wer für ihn die ÜE betreut. Weiter ist er nicht verpflichtet, einen vom Konzessionär vorgegebenen konzessionärseigenen Übertragungsweg o.Ä. zu nutzen.

Der Konzessionsvertrag zwischen der Kommune und dem Konzessionär darf den Festlegungen des BKartA-Musterverfahrens nicht widersprechen.

Eine Konzession darf max. eine Laufzeit von 10 Jahren aufweisen und darf nicht automatisch, d.h. ohne Ausschreibung, verlängert werden. Der Konzessionär muss einem neuen Konzessionär die von ihm installierten Anlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung überlassen.

Vertragsbeziehungen bei der BMA-Aufschaltung

Bei der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Feuerwehr sind folgende Vertragsbeziehungen/Verpflichtungen relevant:



Für die Kommune sind dabei von besonderer Bedeutung:

- Der Konzessionsvertrag zwischen der Kommune und dem Betreiber der Alarmempfangseinrichtung
- Die Verpflichtung eines Objektbetreibers zum Betrieb und zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage

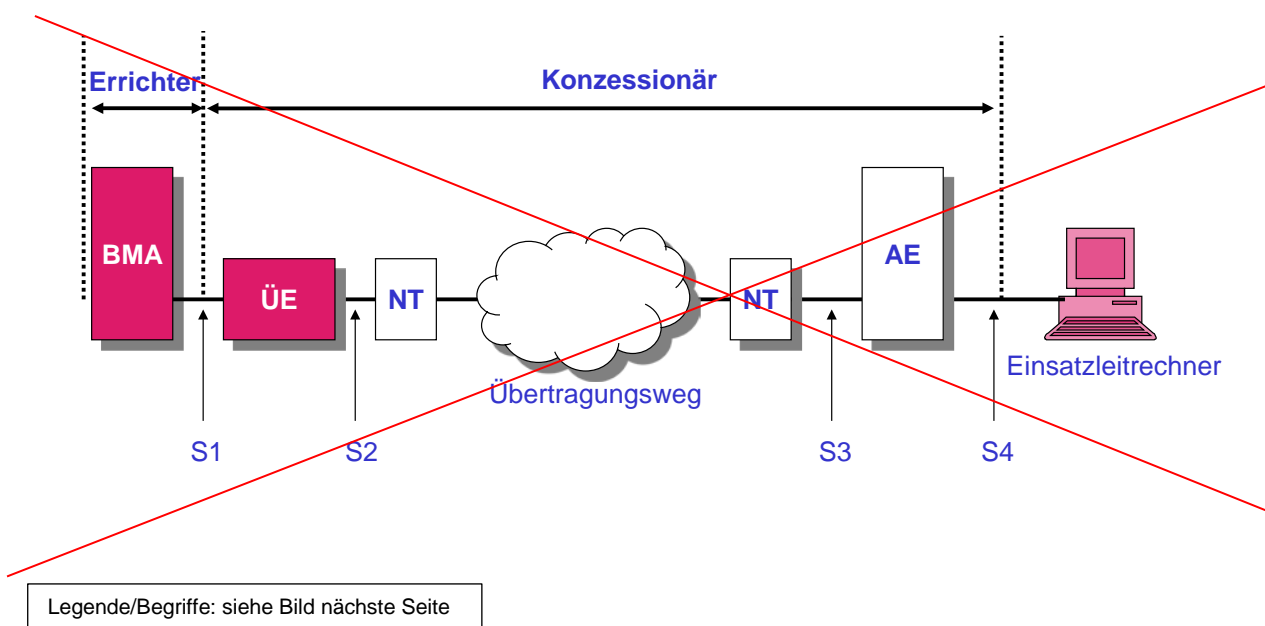
In diesem Zusammenhang kommt der Kommune auch eine besondere Verantwortung bzgl. des Aufschaltungsvertrags zwischen BMA-Betreiber und Konzessionär zu: Der BMA-Betreiber muss in die Lage versetzt werden, die BMA-Aufschaltung auf der Basis des BKartA-Musterverfahrens zu realisieren. Bei evtl. wettbewerbsbehindernden Maßnahmen des Konzessionärs kann auch die Kommune in die Verantwortung genommen werden.

Technische und normative Rahmenbedingungen

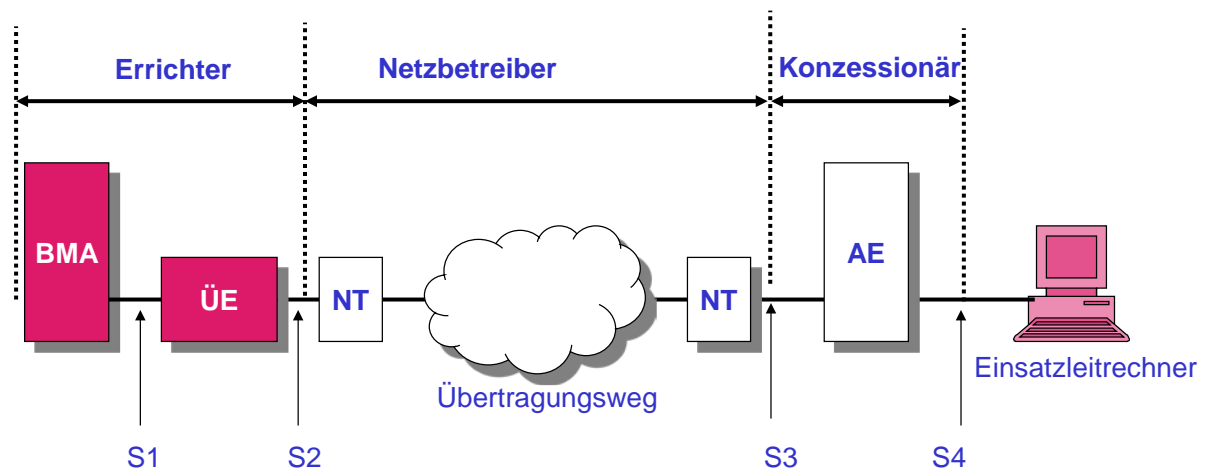
Bei der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen sind die Festlegungen der DIN 14675 einzuhalten. Aufgrund dieser Normen-Festlegungen einerseits sowie der standardisierten Schnittstellen andererseits können die verschiedenen Teilleistungen bei der BMA-Aufschaltung problemlos – d.h. ohne technische und/oder haftungsrechtliche Risiken – von verschiedenen Anbietern erbracht werden.

Die Kompatibilität der zertifizierten Übertragungsgeräte ermöglicht die problemlose Anbindung an die Alarmempfangseinrichtung (AE) in der Leitstelle. Die von BMA-Errichtern verwendeten zertifizierten Übertragungseinrichtungen (ÜE) bzw. Übertragungsgeräte (ÜG) entsprechen den von den Konzessionären verwendeten ÜGs.

Vermeintliche Verantwortungsbereiche bis zum BKartA-Musterverfahren



Verantwortungsbereiche nach BKartA-Beschluss



Legende/Begriffe:

BMA = Brandmeldeanlage

ÜE = Übertragungseinrichtung, teilweise auch Übertragungsgerät (ÜG) genannt

NT = Netzabschluss (Netzterminator)

AE = Alarmempfangseinrichtung

S1 = Schnittstelle zwischen der BMA und der Übertragungseinrichtung (ÜE)

S2 = Schnittstelle zwischen der Übertragungseinrichtung (ÜE) und dem Netzabschluss (NT) auf Objektseite

S3 = Schnittstelle zwischen dem Netzabschluss (NT) auf Empfängerseite und der Alarmempfangseinrichtung (AE)

S4 = Schnittstelle zwischen der Alarmempfangseinrichtung (AE) und dem Einsatzleitrechner (Feuerwehr)

Das Bundeskartellamt führt in seinem Beschluss hierzu aus:

Durch die weitgehende Bezugnahme auf allgemein anerkannte technische Normen (DIN 14675, DIN EN 50136, DIN EN 50518 und VdS-Protokoll 2465) werden die Anforderungen an den Konzessionär und an dritte Unternehmen objektiv definiert. Hierdurch wird zudem die technische Kompatibilität zwischen den Anlagen unterschiedlicher Unternehmer gewährleistet.

Verantwortlichkeiten bzw. Haftungsfragen bei der BMA-Aufschaltung

Der **Betreiber** der BMA ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Brandmeldeanlage sowie die ordnungsgemäße Aufschaltung der Anlage auf die Feuerwehr/ILS verantwortlich.

Der **Errichter** ist gegenüber dem BMA-Betreiber für ein mängelfreies Werk Brandmeldeanlage verantwortlich. Sofern er vom BMA-Betreiber hierfür beauftragt wird, ist der Errichter auch für ein mängelfreies Werk Übertragungseinrichtung (ÜE) verantwortlich.

Der Errichter verfügt über eine dem Risiko entsprechende Haftpflichtversicherung (Personen-, Sach- und Vermögensschäden).

Der **Konzessionär** ist für die Alarmempfangseinrichtung (AE) verantwortlich. Weiter überwacht er den Übertragungsweg und meldet auftretende Störungen an den BMA-Betreiber.

Die **Kommune** ist dafür verantwortlich, dass BMA-Betreiber und Errichter nicht in ihren Aktivitäten bzgl. der BMA-Aufschaltung behindert bzw. übervorteilt werden. Als Grundlage ist der Beschluss des BKartA-Musterverfahrens zu beachten.

Hierzu führt das Bundeskartellamt in seinem Beschluss folgendes aus:

Die Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Konzessionärs gegenüber dritten Unternehmen als Errichtern von ÜE ist mit der Zuständigkeit für bestimmte Anlagen und Netzabschnitte (Netzabschlusspunkt bzw. Netzübergabepunkt) festgelegt. Die vorgesehene Alarmquittierung erlaubt die Zuordnung von Verursachungsbeiträgen zu den verschiedenen Verantwortungsbereichen.

Eine zusätzliche Haftung für Kommunen bei der Aufschaltung ist nicht gegeben, insbesondere wird keine Verantwortung/Haftung für die ÜE beim BMA-Betreiber gesehen. Daneben wird auch kein höherer Aufwand für Kommunen bei der Abwicklung von BMA-Aufschaltungen gesehen – die Kommune hat nach wie vor einen Ansprechpartner.

Ausschreibungskriterien für die Konzessionsvergabe

Gemäß Bundeskartellamt bzw. Bundesgerichtshof (BGH) ist eine Kommune verpflichtet, eine Konzession für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen unter angemessenen und fairen Bedingungen im Wege der Ausschreibung zu vergeben. Weiter wird gefordert, dass solche Ausschreibungen periodisch zu wiederholen sind, um rotationsmäßig anderen Interessenten Gelegenheit für die betreffende wirtschaftliche Betätigung zu bieten.

In der **Anlage 1** werden Hinweise für die Ausschreibung einer Konzession gegeben.

Inhalte des Konzessionsvertrags

Vereinbarungen im Konzessionsvertrag können nach Auffassung des Bundeskartellamtes sowohl direkte als auch indirekte wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen auf den Markt haben. Aufgrund möglicher unzulässiger Behinderungen kommt dem Inhalt des Konzessionsvertrages daher eine besondere Bedeutung zu.

Gemäß Beschluss des BKartA darf im Konzessionsvertrag keine Exklusivität der verschiedenen Teilleistungen (AE, ÜE, Übertragungsnetz) für den Konzessionär festgelegt werden. Im Ergebnis darf sich damit die Konzession nur noch auf die AE beziehen. Diese Begrenzung der Konzession auf die AE ist unabhängig vom BKartA-Beschluss seit vielen Jahren in Baden-Württemberg durch das Landesfeuerwehrgesetz geregelt. Auch der Freistaat Bayern hat bereits im Jahr 2009 die Verantwortungsbereiche bei der Aufschaltung von BMA definiert und damit die entsprechende Basis für die Konzessionsverträge geschaffen.

Für die Dauer des Konzessionsvertrages gibt das BKartA eine maximale Laufzeit von 10 Jahren vor.

Aufgrund der Marktabschottung gegenüber dritten Anbietern von Teil-Leistungen der Alarmübertragung ist lt. BKartA eine Vertragsbindung zwischen Konzessionär und BMA-Betreiber über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren bedenklich bzw. unzulässig.

In der **Anlage 2** werden Hinweise für die Einbindung von Vertragsbausteinen im Konzessionsvertrag dargestellt.

Anlage 1: Hinweise für die Ausschreibung einer Konzession

- Konditionen für Betrieb der AE in der Ausschreibung fixieren
 - Die gängigen zertifizierten Übertragungseinrichtungen (ÜE) bzw. Übertragungsgeräte (ÜG) müssen vom Konzessionär empfangen werden können
 - Offenes Übertragungsnetz muss zugelassen sein
 - Nutzung standardisierter, offener Schnittstellen und Protokolle
 - Kosten für Aufschaltung vorab offenlegen
 - Fixierung der Bearbeitungsdauer für Aufschaltungsanträge auf max. 4 Wochen
 - Vorgabe einer identischen Behandlung von Errichtern im Vergleich zu eigenen Servicetechnikern bei Revisionsarbeiten (Anmeldung, Bearbeitung, Abmeldung)

- Beachtung der Regelungen des BKartA-Musterverfahrens aus dem Jahr 2013
 - Max. 10 Jahre Laufzeit

 - Keine automatische Verlängerung von Laufzeiten, sondern Neu-Ausschreibung

 - Konzession wird lediglich für Alarmempfangseinrichtung (AE) vergeben, Betreiber darf ÜE + Übertragungsnetz selbst wählen

- Kosten/Konditionen/Übergaberegularien für Verkauf + Übergabe der AE (incl. Software) am Ende der Vertragslaufzeit definieren bzw. vom Bieter erfragen

- Ausschließlich objektive und sachlich gerechtfertigte Kriterien für potenzielle Konzessionsnehmer statt mittelstandsfeindlicher bzw. markt behindernden Vorgaben
 - Keine Mindestzahl vorhandener Konzessionen fordern
 - Keine Mindestzahl von bisher in Bearbeitung befindlichen Aufschaltungen pro Konzession fordern

- Inhalt der Konzession sollte nur der Brandalarm sein, keine technischen Alarmer bzw. Störmeldungen

- Keine Prüfung/Zertifizierung von Errichtern und Nebenclearingstellen-Betreibern durch den Konzessionär

Anlage 2: Hinweise für die Einbindung von Vertragsbausteinen im Konzessionsvertrag

- Beachtung der Regelungen des BKartA-Musterverfahrens aus dem Jahr 2013
 - Vertragslaufzeit max. 10 Jahre
 - Keine automatische Verlängerung des Konzessionsvertrages
 - Konzession wird lediglich für die Alarmempfangseinrichtung (AE) vergeben, Betreiber darf ÜE + Ü-Netz selbst wählen
- Fixierung gleicher Preise für gleiche Leistungskomponenten bei der Aufschaltung
- Fixierung der Bearbeitungszeiten für Aufschaltungsvertrag auf max. 4 Wochen
- Eindeutige Regelung für Störungs- bzw. Sabotageübermittlung
- Die Übertragungseinrichtung (ÜE) sollte – ganz gleich von wem betreut – gewährleisten, dass Meldungen auch an verschiedene Leitstellen übertragen werden können (zusätzliche Meldekriterien für externe NSL)
- Nutzung standardisierter, offener Schnittstellen und Protokolle
- Keine Prüfung von ÜE bzw. ÜGs des Betreibers/Errichters – max. Vorgabe gängiger ÜGs
- Keine Zusatzforderungen des Konzessionärs an Errichter, z.B. Mindestversicherungssummen o.Ä.
- Keine erneute „Abnahme“ von BMAs durch den Konzessionär
- Keine Verpflichtung zur Aufschaltung technischer Alarmer zum Konzessionär
- Verbot einer Benachteiligung von Betreibern, die nicht alle möglichen Leistungen vom Konzessionär beziehen wollen (z.B. ÜE und/oder Übertragungsnetz)
- Verbot der Bevorzugung Konzessionärs-eigener Anlagen, z.B. beim Revisionsmanagement – die Erreichbarkeit und die technische Abarbeitung muss bei Eigen- und Fremdanlagen gleich sein